

auch ganz gelinde Bemerkung mache, man Grobheiten aller Art sicher zu erwarten habe und froh sein müsse, wenn es bei der Antwort: „es ist ja nur ein Stück Vieh, welches nicht zum Schreiben da ist,“ sein Bewenden habe.

Ein Abgeordneter aus dem Stande der Ritterschaft führt an, daß er in der vorigen Woche noch in Köln gesehen habe, daß ein paar Fuhrleute ihre Pferde auf das Grausamste mißhandelt hätten.

Ein anderer Deputirter desselben Standes erinnert an das Beispiel Englands und an Wilberforce, an die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich diejenigen, wonach keine Hunde mehr angespannt werden dürfen, während dies hier noch so häufig geschehe und die Hundswuth so sehr befördere.

Die Frage wird hierauf gestellt:

„Beschließt die Versammlung mit dem Ausschusse, den Antrag der Allerhöchsten Berücksichtigung zu empfehlen?“ und wird dies mit überwiegender Stimmenmehrheit genehmigt.

Die Adresse an Se. Majestät, betreffend die erbetene Declaration des Art. 10 des Gesetzes vom 13. Juni 1827, wird durch den Referenten verlesen und genehmigt.

Neu eingegangen sind folgende Referate:

Vom fünften Ausschusse: Ueber die Unterhaltung der Leinpfade an der Mosel.

Vom neunten Ausschusse: Ueber die Anlage einer Eisenbahn von Köln nach Minden.

Vom elften Ausschusse: Ueber 1) a. Chauffirung der Straße von Wesel über Haminkeln, Dingden nach Buchholz.

b. Chauffirung der Straße von Wesel über Vorken nach Coesfeld.

2) Befahren der Kunst- und Communal-Strassen mit breiten Rädern,

und wird die nächste Sitzung auf Montag den 5ten, Vormittags 10 Uhr, festgesetzt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

D r e i u n d z w a n z i g s t e S i t z u n g .

Düsseldorf, den 5. Juli 1841.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls tragen Se. Durchlaucht die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30. Juli e. vor, wodurch der Gesetz-Entwurf der Strom- und Deich-Ordnung zurückgenommen, oder vielmehr dem Landtage anheim gestellt wird, diesen Entwurf den Kreisständen der Kreise Nees und Duisburg, welche dabei allein betheiligt seien, zur speciellen Bearbeitung zuzuwiesen, sich aber in pleno nicht weiter damit zu beschäftigen.

Ein Deputirter der Landgemeinden bemerkte dagegen: Die gedachten Gesetz-Entwürfe seien von der größten Wichtigkeit, besonders für den nördlichen Theil der Provinz; er halte es deshalb um so mehr für bedenklich, daß über dieselbe bloß die Kreisstände sollten vernommen werden, da die Entwürfe Bestimmungen enthielten, welche für den Rheinstrom nicht nur völlig unpassend seien, sondern auch die bestehenden privatrechtlichen Verhältnisse bedeutend verletzten; überhaupt glaube er, daß die Vernehmung der Kreisstände über Gegenstände, welche vor das Forum der Provinzialstände gehören, wie solche in dem so eben von ihm eingesehenen Entwurfe eines Gesetzes zur Beschränkung der Parzellirung des Grundbesitzes sogar für die Kreise Nees und Duisburg vorgeschrieben werde, über ein Gesetz, welches den Provinzial-Ständen der übrigen Provinzen vorgelegen und der Begutachtung der rheinischen Stände entzogen werden sollte, gefährlich sein und leicht die Rechte der Provinzial-Stände zum Nachtheil der Provinz verletzen könne; er müsse daher gegen Ueberweisung an die Kreisstände bei allen Gegenständen, deren Begutachtung den Provinzial-Ständen gebühre, ausdrücklich sich erklären, und glaube, es sei Sache des Landtages, dagegen sich zu verwahren. Der Wichtigkeit des Gegenstandes wegen halte er es für angemessen, des Königs Majestät zu bitten, die Entwerfung eines, den besondern Interessen der Provinz angepaßten, Gesetzes durch eine aus oris- und sachkundigen Beamten und ständischen Deputirten gebildete Commission auftragen und dem nächsten Landtage vorlegen lassen zu wollen; er setzte noch erläuternd hinzu, daß unter Beamten er nicht bloß Staatsbeamten verstanden, sondern ausdrücklich die praktisch gereiften Beamten der Deich-Corporationen mitgemeint habe.

Der Herr Vorzitzende findet es nicht angemessen, diese Ansicht so allgemein auszusprechen; von dem Gesetz-Entwurf, die Parzellirung des Bodens betreffend, könne hier nicht die Rede sein.

Mehrere Deputirte unterstützten jenen Vorschlag und wurde bemerkt, daß die Clevischer mit der gegenwärtigen Deich-Ordnung ganz zufrieden seien und es deshalb überhaupt mit dem Gesetze nicht eile.

Ein Abgeordneter der Städte schließt sich jener Ansicht mit dem Zusätze an, daß die Kreis-Standschaft bis jetzt noch nicht die Reife erlangt habe und die Grundlage unterbreitet sei, welche Se. Majestät im vierten Landtags-Abschied als erforderlich bezeichnet hätten, indem Allerhöchstdieselben erklärten, daß die Kreis-Ordnung überhaupt erst nach Einführung der Communal-Ordnung in ihrem vollen Sinne in Wirksamkeit treten könne; er trage demnach Bedenken, dieser Körperschaft eine so große Machtbefugniß zu ertheilen, welche sehr eingreifend in die materiellen provinziellen Interessen sei.

Ein Deputirter der Ritterschaft hält den Grund für erheblich, daß die Erlassung eines neuen Gesetzes überhaupt nicht als nothwendig betrachtet werde; den Grund aber kann der Herr Abgeordnete nicht gelten lassen, daß durch eine Verweisung an die Kreisstände die Rechte des Landtages gefährdet werden könnten.

Ein anderer Abgeordneter der Ritterschaft erklärt sich ebenfalls mit jener Ansicht einverstanden.

Se. Durchlaucht äußern, daß wenn die Sache zuerst durch die Kreisstände berathen und das Ergebnis dem nächsten Landtage zur Prüfung vorgelegt werde, allen Wünschen genügt werden dürfte.

Der Antragsteller erwidert darauf, er halte zwar die Vernehmung der Kreisstände für überflüssig, doch wolle er derselben sich nicht widersetzen, wenn der übrige Theil seines Vorschlages nur ebenfalls mitberücksichtigt werde.

Se. Durchlaucht der Herr Landtags-Marschall verweisen auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre, wonach der Verweisung an die Kreis-Stände nichts entgegen gesetzt werden könne, hält aber den Vorschlag ganz zur Abstimmung geeignet. Ein Deputirter der Ritterschaft kann sich nur unter der Bedingung für die Sache erklären, wenn nicht der jetzt vorgelegte Gesetz-Entwurf ganz verworfen werde, was der Antragsteller zugibt, unter der Bedingung, daß wenigstens gesagt werde, daß er viel Unpassendes enthalte. Darüber, erklären Se. Durchlaucht, könne nichts Entschiedenens gesagt werden, da der Ausschuss sich nicht geäußert und die Versammlung nicht darüber berathen habe.

Ein Deputirter der Landgemeinden wünscht: Se. Majestät möge gebeten werden, den Entwurf dem nächsten Landtage wieder vorlegen zu lassen, hält es aber für bedenklich, eine Commission mit einer solchen Prüfung zu beauftragen. Ein Abgeordneter der Ritterschaft findet wegen der zur Prüfung des Gegenstandes erforderlichen technischen Kenntnisse eine Berathung darüber in pleno weniger Erfolg versprechend als eine Berathung der vorerwähnten Kreisstände, denen die Kenntniß der Sache eher zugetraut werden dürfe.

Ein Deputirter der Städte tritt der Ansicht bei; ein Abgeordneter der Landgemeinden meint aber, da das Gesetz vielleicht eine größere Ausdehnung als auf die genannten Kreise erlangen würde, dürfte es nicht rathsam scheinen, eine Prüfung des Entwurfs jenen Kreisen allein zu überlassen.

Ein Deputirter der Ritterschaft hält aus den von dem vorhergehenden Redner angeführten Gründen für wünschenswerth, daß von beiden Rheinseiten Abgeordnete zur Commission gezogen werden.

Ein anderer Abgeordneter desselben Standes trägt darauf an, die jetzt bestehende Deich-Ordnung dem Landtage vorlegen zu lassen, damit diesem das von mehreren Seiten als gut anerkannte Gesetz genau bekannt werde.

Se. Durchlaucht schlagen vor: Sr. Majestät dem Könige anheim zu geben, in wie weit Allerhöchstdieselben die Kreisstände aller betheiligten Kreise beider Stromufer über den Gegenstand zu hören, für gut finden würden, zugleich aber bei Sr. Majestät zu beantragen, daß vorerst das Gutachten einer aus Regierungs- und Deichbeamten, so wie aus ständischen Deputirten bestehenden Commission eingeholt und der Gegenstand dem nächsten Landtage, unter Mittheilung des erwähnten Gutachtens, wieder vorgelegt werden möge, und wird dies mit großer Stimmenmehrheit angenommen, auf den Vorschlag eines Abgeordneten der Landgemeinden auch beschloffen, aus der Mitte der Stände diejenigen Mitglieder der gemischten Commission zu wählen, welche für diesen Zweck vorgeschlagen werden sollen. Die Wahl soll später vorgenommen werden.

Es kommt nun das Gutachten des ersten Ausschusses über die Allerhöchste Proposition wegen der Befugniß der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen, zum Vortrage.

Zum § 1, Lit. b wird bemerkt, daß in dem Gesetz-Entwurfe des Jahres 1837 die den Kreisständen zugedachte Befugniß sich nicht auf Bewilligungen zur Befreiung eines Nothstandes innerhalb des Kreises beschränkte, sondern auch auf Bewilligung zur Unterstützung hilflosbedürftiger Eingeseffenen ausgedehnt war.

Mit Berücksichtigung der gegen den letzten Theil dieser Bestimmung allerunterthänigst vorgebrachten Remonstration ist derselbe beseitigt, und nur der erste im Entwurf beibehalten worden. Die Stände-Versammlung war von der Ansicht ausgegangen, daß bei dem bekannten und oft bewährten Sinne der Rheinländer für Unterstützung der Nothleidenden, es nicht nöthig, ja nicht einmal räthlich sei, dergleichen zwangsweise aufzulegen; daß bei den durch den § 5 der Königl. Proposition zur Gültigkeit derartiger Kreistags-Beschlüsse vorgeschriebenen Formalitäten, in solchen Fällen, wo meistens schleunige Hilfe nöthig, diese gewöhnlich zu spät erfolgen würde, und daß ohnehin den einzelnen Gemeinden die Verpflichtung obliege, für die Armen zu sorgen. In dem gegenwärtigen Entwurf sei bloß der Bewilligungen zur Abhülfe eines Nothstandes gedacht, und der Ausschuss stimme den hiefür angegebenen Motiven bei. Er habe erkannt, daß bei Calamitäten, die einen wirklichen Nothstand herbei führen, sei es, daß der ganze Kreis oder nur ein Theil desselben davon betroffen werde, die Abhülfe im Interesse des ganzen Kreisverbandes liege. In Ansehung der bei Beschluß-Ausführung zu befolgenden Formalitäten trete die neue höchst zweckmäßige Bestimmung ein, daß dieselbe nicht mehr von der Bestätigung der Ministerien abhängig gemacht, sondern den Königlichen Regierungen übertragen und somit einer der erhebllichsten Bitten in der ständischen Adresse vom 7. Juli 1837 Allernädigt entsprochen worden.

Ad § 2. Die Bestimmung dieses § beziehe sich auf ein Sachverhältniß, welches, so viel dem Ausschusse bekannt, in der Rheinprovinz nicht vorhanden sei. Kreis-Communalfonds existirten allda nicht. Sollten deren im Laufe entstehen, so würde die Anwendung der getroffenen Anordnung für zweckmäßig gehalten werden müssen, da sie aus dem allgemeinen Grundsatze hervorgegangen sei, daß Corporations-Vorstände in der Regel nicht über das Capital-Vermögen, sondern bloß über die Reserven desselben zu verfügen befugt seien.

Ad §§ 3 und 4 findet der Ausschuss nichts zu erinnern, da die Bestimmungen mit den im Jahre 1837 gestellten Anträgen übereinstimmen.

Ad § 5. Mit der in diesem § enthaltenen Beschränkung der kreisständischen Bewilligungen zu gemeinnützigen Zwecken auf zwei Kalenderjahre erklärt sich der Ausschuss einverstanden.

Ad § 6. Dieser § bezeichne 3 Fälle, in welchen, mit Rücksicht auf das Interesse der Kreise, Abweichungen von den obigen Bestimmungen für zulässig gehalten werden. Der ausgedrückte Vorbehalt der Allerhöchsten Genehmigung der bezüglichen Beschlüsse gebe Bürgschaft dafür, daß solche Ausnahmen nur da eintreten würden, wo sie zum Wohle des Kreises erforderlich seien.

In Ansehung der Kosten der Ausführung der Beschlüsse wären hinsichtlich der eventuellen Aufbringung derselben, Seitens eines einzelnen Standes im Ausschusse, einige Bedenken entstanden, sie hätten aber ihre Befreiung darin gefunden, daß man sich dahin geeinigt, daß durch einen Zusatz im Entwurfe die Aufbringung dieser Kosten dem betreffenden Stande nur in dem Falle zur Last gelegt werden solle, wenn derselbe sich erboten habe, sie in sich aufzubringen.

Ad § 7. Die Anordnungen des § entsprächen im Wesentlichen den Wünschen und Bitten des fünften rheinischen Landtags, sie entfernten die Besorgniß vor nicht reiflich berathener Beschlußnahme und vor Ueberbürdung der Kreis-Eingeseffenen.

Ad § 8. Da es sich in dem vorliegenden Entwurfe von der Befugniß handle, ausnahmsweise Ausgaben zu beschließen, so habe der Ausschuss es für angemessen gehalten, daß, wie der § 8 es beabsichtige, der Einspruch dagegen erleichtert und die Entscheidung über entstandene Differenzen bei einer höheren Stelle nachgesucht werde, als bei Beschlüssen über Ausgaben, zu denen ohnehin schon den Kreisen die Verpflichtung obliege.

Ein Abgeordneter der Städte protestirt gegen den Antrag wegen des Mißverhältnisses in der Zusammensetzung der Kreisstände und fügt hinzu: So lange die Städte nicht im Verhältniß zu den Landgemeinden auf den Kreistagen vertreten seien, könne den Städten, die mit mehreren Landgemeinden in einem Kreisverbande ständen, nicht zugemuthet werden, ihre Zustimmung dahin abzugeben, daß den Kreisständen die Befugniß, Ausgaben zu beschließen, einzuräumen sei. Es seien die Interessen in den Kreisen nicht überall dieselben, die Städte hätten Interesse für Handel, Gewerbe, Manufacturen, Industrie aller Art u., während die Landgemeinden Interesse für Ackerbau, Viehzucht, Wald-Cultur u. hätten, und da, wo die Städte nur gering vertreten seien, ständen sie gegen die Landgemeinden immer im Nachtheil. Z. B. der Kreis Grefeld zähle 48,000 Seelen, davon seien auf die Stadt Grefeld allein 26,000, die Stadt Grefeld bezahle auch über die Hälfte aller Steuern des ganzen Kreises, dagegen sei die Stadt nur mit drei Kreisständen vertreten, während die zehn Landgemeinden mit zehn Kreisständen vertreten seien. Hierzu komme noch, daß im Kreise Grefeld fünf Wirtstimmen des Ritterstandes seien, die in der Regel, wenn es sich um ländliche Interessen handle, mit den Landgemeinden stimmten. Auf diese Art würde bei Abstimmung sowohl städtischer als ländlicher Interessen stets die Stadt überstimmt werden, denn drei Mitglieder der Kreisstände könnten gegen achtzehn nichts ausrichten. Demnach werde Niemand verlangen können, daß er unter diesen ungeheueren Mißverhältnissen der Vertretung seine Zustimmung zur Befugniß der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen, gebe.

Mehrere Abgeordnete aus dem Stande der Städte schließen sich dem Proteste an, ein anderer Deputirter desselben Standes sagt: Der Befugniß der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen, demnach neue Ausgaben ins Leben zu rufen, müsse er aus denselben Gründen entgegen treten, welche er in Beziehung der kreisständischen Deichbauten geltend gemacht habe, wobei die Zusammensetzung dieser Körperschaft noch schärfer in's Auge zu fassen sei. Der landrätliche Einfluß sei hierbei in vielen Kreisen zu vorherrschend, worunter abhängige Bürgermeister den größten Theil der Versammlung ausmachten, die dessen Willen nicht zu widersprechen wagten, dieser demnach gesetzgebend würde. In andern Kreisen hätten die Besitzer der großen Güter, im Besitze einer Wirtstimme, gegen die

Städte einen unverhältnißmäßigen, überwiegenden Einfluß. Aus diesen Gründen müsse er eine größere Macht-Ausdehnung der Kreisstände ablehnen.

Ein Deputirter der Städte erklärte als Beispiel, wie bedenklich es sei, den Kreisständen die Befugniß, Ausgaben und Umlagen auf den Kreis unbeschränkt einzuräumen, daß im Kreise Seilenkirchen jetzt, wo noch kein Fonds vorhanden und auch den Kreisständen die gesetzliche Befugniß noch mangle, Ausgaben zu beschließen, dieselben demungeachtet den Bau eines neuen Kreishauses schon fest beschloffen und zu dem Zwecke ein Haus für den Preis von 5000 Thlr. angekauft hätten, was bei dem ferneren Ausbau auch das Doppelte kosten könne.

Der Referent hält auch heute noch die Einreden gegen den Vorschlag für begründet, sie seien es mehr im Jahre 1837 gewesen, indessen könnten sie dormalen noch Berücksichtigung finden. Nur sei nicht aus dem Auge zu lassen, daß die nun verbesserte Zusammensetzung der Kreisstände geeignet sei, größeres Vertrauen einzulößen, als die bisherige.

Ein Deputirter der Städte erklärt die Absicht des vorletzten Redners und stimmt derselben bei; diese Absicht ist nämlich die: daß von der Zahl der den Kreis bildenden Gemeinden sich wenigstens $\frac{2}{3}$ in ihrem Gutachten für die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der von den Kreisständen in Vorschlag gebrachten Ausgaben aussprechen und damit einverstanden erklären.

Ein Abgeordneter der Städte hält jede Berathung für unnöthig und unpassend, so lange nicht die Communal-Ordnung eingeführt worden, und protestirt gegen die fortgehende Berathung; es wird ihm von Sr. Durchlaucht bemerkt, daß, da hier von einer Allerhöchsten Proposition die Rede, die Berathung jedenfalls Statt finden müsse, es aber dem Landtage unbenommen sei, sein Urtheil, so wie die Berathung es ergeben werde, auszusprechen.

Ein Deputirter der Ritterschaft bemerkt, jener Vorschlag würde den Städten ein zu großes Uebergewicht einräumen, und die Landgemeinden präjudiciren. Es wurde hierauf entgegnet, daß der Antrag weniger im Interesse der Städte, als hauptsächlich in jenem der Landgemeinden, gestellt worden sei.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft fragt, ob nicht bei dem vorliegenden Gesetzentwurf die vom fünften Landtage vorgetragenen Wünsche berücksichtigt worden seien, mithin schon darum jetzt nicht zurückgewiesen werden dürfe, was damals erbeten worden. Es wird diese Bemerkung von Sr. Durchlaucht dem Herrn Landtags-Marschall als begründet anerkannt.

Der Referent verliest den betreffenden § aus der Adresse des fünften Landtags und weist nach, daß den darin gestellten Anträgen in großem Maße willfahrt worden sei, mithin schicklicher Weise nichts zurückgewiesen werden dürfe, was mit jenem in Uebereinstimmung stehe und findet diese Ansicht vielseitige Unterstützung. Ein Abgeordneter der Städte begründet die seinige durch Anführung mehrerer Beispiele aus seiner Gegend.

Der Referent erwidert: Es seien allerdings Vorkommnisse bekannt, welche einen Einfluß auf die kreisständischen Beschließungen bezeichnen, welcher dem Interesse der Kreise nicht förderlich und den Absichten des Gesetzes zuwider seien. Die neue Organisation der Kreisstände würde solchen Uebelständen vorbeugen.

Ein Deputirter aus dem Stande der Ritterschaft schlägt vor: das Gesetz zurückzuschicken, bis die Communal-Ordnung eingeführt sei, und man wisse, welchen Vertretern man das Interesse der Kreise anzuvertrauen habe.

Ein anderer Abgeordneter desselben Standes bemerkt: die allgemeinste Klage sei jene, welche man über die immer steigenden Zuschläge auf Steuern für Gemeinde-Bedürfnisse und zwar mit dem größten Rechte führe. Es sei nicht immer der Fall, daß diejenigen, welche Ausgaben und die darauf Bezug habenden Umlagen beschließen, auch namhafte Beiträge dazu bezahlten, im Gegentheil seien ihm Fälle bekannt, wo Gemeinde-Räthe gar keine Grundsteuer bezahlten, also zu allen Beischlägen auch nur äußerst wenig beitragen hätten. Es sei also den Steuerpflichtigen nicht zu verdenken, wenn sie Anstand nähmen, den Kreisständen illimitirte Befugnisse zu neuen Steuer-Umlagen zu bewilligen.

Der Referent erwidert: die vorgeschlagene Zurückgabe des Gesetzentwurfs sei nicht zulässig, da die im Jahre 1837 versammelt gewesenem Stände in ihren Vorschlägen und Bitten gehört worden seien, und nunmehr die Königl. Proposition erledigt werden müsse.

Jedenfalls könnte aber die Einführung des neuen Gesetzes bis zur Publikation der erwarteten Communal-Ordnung, welcher ein Wahlsystem zum Grunde liege, von welchem man eine dem Bedürfnisse entsprechende kreisständische Repräsentation erwarten dürfe, erbeten werden, und trägt darauf an, vorab die Frage zu stellen, ob des Königs Majestät gebeten werden soll, die Einführung des neuen Gesetzes bis zur Publication der erwarteten Communal-Ordnung, welcher ein Wahlsystem zum Grunde liege, von welchem man eine dem Bedürfnisse entsprechende kreisständische Repräsentation erwarten dürfe, auszusetzen?

Ein Deputirter der Ritterschaft macht bemerklch, wie man von der Berathung des zuerst erhobenen Widerspruchs gegen den Vorschlag des Ausschusses abgekommen sei, nämlich den, was wegen der mangelhaften Vertretung der Städte gesagt worden, und müsse er gegen diese Bemerkung protestiren.

Es erfolgt hierauf die Abstimmung; es haben sich 64 dafür und 4 dagegen erklärt.

Der § 1 wird durch 44 Stimmen bejaht und durch 25 Stimmen verneint.

Bei § 2 hatte der Ausschuß bemerkt, daß zwar noch keine Kreis-Communal-Fonds in der Rhein-Provinz beständen, deren aber doch entstehen könnten, und der § also immerhin angenommen werden möge. Ein Deputirter der Ritterschaft erinnert an die Landwehr-Cavallerie-Demobilisationsfonds, die nur einem Theile der Provinz gehörten und im Laufe der Zeit vertheilt, mithin Kreis-Fonds werden könnten; auch zwei Abgeordnete der Städte haben daran erinnern wollen.

Bei § 3 schlägt ein Deputirter der Städte Beschränkung der Befugniß auf einen gewissen Satz der directen Steuern vor, wird aber auf § 5 verwiesen, und § 3 angenommen.

Bei § 4 wünscht ein Abgeordneter aus dem Stande der Städte, daß auch hier die Bewilligung zum Bau von Kreishäusern dem Kreisständen unterlagt werde, und führt ein Beispiel an, was zeigt, daß diese Vorsicht nothwendig sei. Ein anderer Abgeordneter desselben Standes liefert dazu auch einen Belag; Referent aber glaubt, daß diese Vorsicht überflüssig sei, wenn feststehe, daß erst nach Einführung der Communal-Ordnung das in Rede stehende Gesetz in Kraft treten solle. Er giebt jedoch den vielseitig geäußerten Wünschen nach, und setzt dem § noch die Worte hinzu: „mögen sie sich auf bauliche Einrichtungen oder sonstige Vortheile beziehen.“

Bei § 5 hatte der Ausschuß nichts zu erinnern gefunden. Ein Deputirter der Städte wiederholt: die Nothwendigkeit, die Machtbefugniß der Kreisstände Steuern hervorzurufen, in einige Schranken zu bannen, mache sich als unabweislich geltend. Bei den Communal-Lasten hätten sie erfahren, wie diese von Jahr zu Jahr drückender würden. Dasselbe stände bei dieser nun eröffneten Abgaben-Kolonnen zu befürchten. Er schlägt als Amendement vor, daß der jährliche Ausschlag, nicht 5 % der drei directen Steuern übersteigen dürfe.

Der Referent erwidert darauf, daß die Annahme eines Prozentsatzes schwierig und in der Ausführung hemmend für die kreisständischen Verrichtungen sei. Bei den Unternehmungen, deren der vorliegende Entwurf gedenkt, müsse Rücksicht genommen werden auf die besonderen Verhältnisse der Lokalitäten und auf die in denselben vorhandenen größern oder geringern Geldmittel. Im § 7 sei die Vorkehrung getroffen, daß über die Aufbringungsweise der nöthigen Geldmittel reichliche Berathung statt finde; die Festsetzung eines Prozentsatzes erfordere die Bezeichnung der Steuern, auf welche der Zuschlag erhoben werden soll, und auch dabei würden sich Schwierigkeiten zeigen.

Auch ein Abgeordneter aus dem Stande der Ritterschaft hält es für bedenklich, den Kreisständen ganz freie Hand zu lassen; ein anderer Deputirter desselben Standes aber verweist darauf, daß diese Befugniß ja erst den Kreisständen gegeben werden solle, die nach den Wünschen des Landtags gewählt worden seien.

Jener Vorschlag wegen Bestimmung eines Prozentsatzes wird noch von Mehreren unterstützt; Se. Durchlaucht erwähnen, daß die Beschlüsse der Kreisstände noch der Genehmigung der Regierung unterliegen; der Antragsteller läßt sich aber dadurch nicht beruhigen.

Ein Deputirter der Landgemeinden wünscht nur da den Kreisständen irgend eine Befugniß zu disponiren zu geben, wenn die Communal-Beschlüsse noch nicht 40% übersteigen. Ein Deputirter der Ritterschaft weist nach, was der vorige Redner mit diesem Vorschlage gewollt habe.

Ein Abgeordneter aus dem Stande der Ritterschaft will den Kreisständen gar keine Ausgabe-Befugniß zugestehen und behauptet, Se. Majestät Allerhöchsthöchst hätten sich des Rechtes begeben, ohne das Gutachten der Stände eingeholt zu haben, Steuern zu erheben; ein anderer Deputirter desselben Standes hält die Beschränkung für unzweckmäßig. Ein Abgeordneter der Städte geht von der Voraussetzung aus, das Gesetz werde nicht eher ins Leben treten, bis die Communal-Ordnung eingeführt sei; ein anderer Deputirter der Städte will die Beschränkung nicht blos im § 5, sondern auch noch im § 6 angebracht wissen.

Ein Abgeordneter aus dem Stande der Landgemeinden macht bemerklich, daß wenn die Kreisstände Ausgaben dekretiren können, sie auch die Mittel dazu haben müssen, die Frage also zuerst gestellt werden müsse, ob überhaupt die in Antrag gebrachte Beschränkung angenommen werden solle oder nicht. Ein Deputirter der Ritterschaft fügt hinzu: wenn die zuletzt gemachte Proposition angenommen würde, nach welcher dem Kreistage die vorherige Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der Landgemeinden nicht fehlen dürfe, alsdann eine Berathung wohl selten Statt haben könne, denn auf einem Kreistage, auf welchem 18 Gemeinden und eben so viel Rittergüter vertreten würden, wäre jede Berathung unmöglich, wenn 12 Gemeinden sich vorab dagegen erklärt haben würden.

Se. Durchlaucht stellen die Frage:

„Sollen Se. Majestät gebeten werden, eine Beschränkung der Befugniß der Kreisstände rüchichtlich der auszuschlagenden Beiträge und Leistungen anzuordnen,“

und haben darauf 51 Stimmen bejahend, 19 aber verneinend geantwortet.

Der Maximal-Satz kommt hierauf zur Erörterung und wird von 10 bis 20 % der sämtlichen Steuern verschieden vorgeschlagen.

Ein Deputirter der Landgemeinden schlägt im Interesse der Städte vor, 20 % anzunehmen.

Der Referent erinnert hierbei an die früher gegebenen Erläuterungen und fügt hinzu: wenn man die Aufbringungsweise nicht, wie es in dem Sinne des Entwurfs liege, der unbefchränkten Berathung und der Beschlußnahme der Gemeinderäthe und Kreisstände überlassen wolle, so sei unumgänglich nothwendig, die Steuern bestimmt anzugeben, auf welche der Zuschlag fallen werde, und er Referent halte es alsdann im Interesse der Landgemeinden für recht und billig, daß auch die Schlacht- und Mahlsteuer herangezogen werde.

Es wird nun gefragt: ob der Maximal-Satz auf 10 % von sämtlichen direkten Steuern beantragt und die Schlacht- und Mahlsteuer dabei in gleichem Maße herangezogen werden soll, wobei ein Deputirter der Städte sich dagegen verwahrte, daß dann nicht der nämliche Prozentsatz angewandt, sondern nur ein verhältnißmäßiger Beitrag festgestellt werden müsse.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft sagt, daß schon bei der Regulirung der Beiträge für die Bezirksstraßen dieser Umstand vorgesehen sei. Ein Deputirter aus dem Stande der Städte schlägt vor, die Klassensteuer auszuschließen und dagegen die Schlacht- und Mahlsteuer auch wegzulassen. Ein Abgeordneter desselben Standes erinnert, der Modus des Ausschlags sei durch § 7 des Entwurfs den Kreisständen angegeben und denen möge es überlassen bleiben; hier könne aber der Maximal-Satz immer auch auf die Schlacht- und Mahlsteuer angewandt werden.

Ein anderer Abgeordneter der Städte hält die Zusammenstellung der Kreisstände nicht für geeignet, den Städten ihre Besorgniß vor Ueberbürdung zu nehmen. Ein Deputirter der Ritterschaft führt Beispiele für das Gegentheil an.

Der Maximal-Satz wird von sämtlichen directen Steuern sowie von der Schlacht- und Mahlsteuer anzunehmen beschloffen, und vorab gefragt, ob 10 % als Maximum angenommen werden sollen; es haben 40 Stimmen mit ja und 26 Stimmen mit nein geantwortet.

Bei § 6 beantragt ein Deputirter der Städte nochmals, die Beschränkung der Ausgaben auf 10 % einzuschalten.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft erwiderte dagegen: „Wenn von einer Gemeinde oder Bürgermeisterei eine Ueberschreitung von 10 % verlangt wird für eigene Bedürfnisse, so ist ja nicht die Rede von einer Kreis-Ausgabe, sondern nur von einer Gemeinde-Ausgabe, die durch das Budget bis auf 40 % erhöht werden kann. An einem Kreis-Ausschlag nimmt der ganze Kreis Theil, an einer Gemeinde Ausgabe hingegen die Gemeinde allein. Es kann also hier nicht von einer einzelnen Gemeinde die Rede sein.“

Ein Deputirter der Landgemeinden sagt, es könne die Einschaltung, wenn sie Bedenken erzeuge, wie dieses von mehreren Mitgliedern der Stände-Versammlung geäußert worden, ganz unterbleiben. Die specielle Genehmigung Sr. Majestät werde vorbehalten, diese könne ja auch dann eingeholt werden, wenn im Gesetze nichts gesagt werde. Der Referent kann diese Ansicht nicht theilen. Se. Durchlaucht halten es auch für unbedenklich die Klausel einzuschalten.

Der § wird aber darauf blos mit dem vom Ausschusse vorgeschlagenen Zusatz angenommen.

§ 7 war vom Ausschusse gebilligt worden.

Ein Deputirter der Städte schlägt folgenden Zusatz vor: „Es müssen sich aber von der Zahl der den Kreis bildenden Gemeinden wenigstens $\frac{2}{3}$ in ihrem Gutachten für die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Proposition aussprechen, wenn die im § 1 den Kreisständen zugestandene Ermächtigung Statt finden kann. Sind im Kreise Städte vorhanden, welche mehr als $\frac{1}{3}$ der Bevölkerung desselben bilden, so müssen diese Städte sich in der Zahl der erforderlichen $\frac{2}{3}$ der Gemeinden befinden. Im Falle des § 6 müssen auch diejenigen Theile des Kreises oder diejenigen Stände, welche bei den Einrichtungen und Anlagen besonders betheilt sind, und also auch die Kosten dafür aufzubringen haben, darüber gehört werden und die Proposition billigen.“

Ein Deputirter der Ritterschaft machte bemerklich, daß im Falle der Annahme des Amendements der zweite Stand niemals eine Einwirkung bei solchen Beschlüssen haben würde. Ein anderer Abgeordneter desselben Standes hält auch die Zustimmung der Gemeinderäthe für wünschenswerth, aber nicht für unbedingt nothwendig, und ein Deputirter der Städte weist aus Motiven des Gesetzes nach, wie der Gesetzgeber selbst die oben geäußerte Besorgniß begründet gefunden habe.

Es wird hier erinnert, daß in den Kreisen Dören und Heilenkirchen mehr Rittergutsbesitzer vorhanden sind und beim Kreistage erscheinen können, als Stellvertreter aller darin enthaltenen Städte und Gemeinden.

Der Referent analysirt das Amendement, wobei der Antragsteller dasselbe noch näher erklärte. Ein Deputirter der Ritterschaft bemerkte dagegen, er fände die Beschränkung auf einen festen Satz nicht zweckmäßig; man müsse den Kreisständen, die nach dem